

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 24. Februar 2024

Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (Kantonales Strafgesetz)

Sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Teilrevision Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir nachfolgend zur Teilrevision Stellung.

I. Sachverhalt

Die Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 die Unterlagen zur Revision des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (Kantonales Strafgesetz, kStG; NG 251.1) und eventuell weiterer Erlasse betreffend die Strafbarkeit von juristischen Personen den Gemeinden, den Parteien und weiteren Anspruchsgruppen zur Vernehmlassung überwiesen. Die Frist wurde auf den 28. Februar 2024 angesetzt.

II. Erwägungen

Der Aufhebung der Befristung dieses Gesetzes wird vorbehaltlos zugestimmt. Es ist zu begrüßen, dass eine Teilrevision angestossen wird, wenn zum Beispiel die aufgeführten Tatbestände angepasst oder ergänzt werden müssen und nicht wenn eine Befristung abläuft.

Der Beibehaltung der überprüften Tatbestände stimmen wir ebenfalls vollumfänglich zu. Die aufgeführten Argumentationen sind für uns nachvollziehbar und stichhaltig.

Bezüglich der Überprüfung weiterer Tatbestände möchten wir folgende Gedanken platzieren:

A) Betteln

Das Betteln ist bei uns nur punktuell ein Problem (bandenmässige Musikanten). In 14 Kantonen gilt aber ein generelles Bettelverbot, was auch gegen die sporadisch auftretenden Strassenmusikanten als Rechtsgrundlage dienen würde. Da man das Gesetz nun überprüft und die Mehrheit der Kantone diesen Tatbestand kennt, regen wir im Sinne der Einheitlichkeit und dem Vorbeugen eines allfälligen künftigen Tourismus an, diesen Tatbestand präventiv aufzunehmen.

III. Beschluss

Die Mitte Nidwalden beschliesst:

1. Die Revision des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (Kantonales Strafgesetz, kStG; NG 251.1) und eventuell weiterer Erlasse betreffend die Strafbarkeit von juristischen Personen wird unterstützt.
2. Wir danken dem Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Prüfung unserer Gedanken bezüglich der Aufnahme weiterer Tatbestände.

Freundliche Grüsse
Die Mitte Nidwalden



Mario Röthlisberger
Parteipräsident